

## Statkraft zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Mit dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ (Fassung 15. Februar 2017) sollen unter anderem europarechtliche Vorschriften umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Umsetzung führt in der jetzigen Fassung des Entwurfs jedoch

- einerseits zu einer Einführung einer Doppelbesteuerung für Kraftwerksbetreiber, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden und
- andererseits zu einer Diskriminierung von Gas- gegenüber Kohlekraftwerken.

### **A. Hintergründe:**

Nach den vorgeschlagenen § 3b Entwurf EnergieStG und § 2a Entwurf StromStG sollen Unternehmen, die als „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ eingestuft werden, keine Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer mehr erhalten, soweit diese Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen staatliche Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne sind.

Die derzeitige Gesetzesformulierung führt jedoch dazu, dass Gaskraftwerke in wirtschaftlichen Schwierigkeiten – anders als Kohlekraftwerke in wirtschaftlichen Schwierigkeiten – nicht mehr von der Energiesteuer entlastet werden. Dies widerspricht nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern auch dem Verbot der Doppelbesteuerung.

### Zur Doppelbesteuerung

Die Entlastung von der Energiesteuer z.B. auf Erdgas nach §§ 53, 3, 2 EnergieStG wurde gerade deshalb eingeführt, damit Gaskraftwerke nicht zugleich Energiesteuer auf zur Stromproduktion eingesetztes Gas und Energiesteuer sowie Stromsteuer auf den daraus produzierten Strom zahlen müssen, also um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Diese Entlastung ist somit gerade nicht als Beihilfe zu qualifizieren.

Dies ist allgemein anerkannt und wird z.B. in der Gesetzesbegründung zu § 53 EnergieStG (zu Nr. 4 Buchstabe b) selbst so angeführt. Dort heißt es: „Die Energiesteuerrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Steuern sowohl auf Energieerzeugnisse als auch auf elektrischen Strom zu erheben. Um bei der Stromerzeugung eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, schreibt die Energiesteuerrichtlinie

abweichend von dem allgemeinen Besteuerungsgrundsatz vor, dass Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, obligatorisch von der Energiesteuer zu befreien sind. Diese Steuerbefreiung ist in § 53 EnergieStG als Steuerentlastung ausgestaltet.“

Auch in der Dienstvorschrift des BMF zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Energie- und Stromsteuerrecht (DV EU) vom 16. Juni 2016 heißt es in Absatz 25: "Eine Anzeige nach § 4 EnSTransV über eine in Anspruch genommene Begünstigung nach § 3 EnergieStG ist dann nicht erforderlich, wenn der in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG erzeugte Strom stromsteuerpflichtig ist (§ 4 Absatz 6 EnSTransV). Stromsteuerpflichtige Stromerzeugungsanlagen sind gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Energiesteuerrichtlinie zwingend von der Energiesteuerbesteuerung auf der Inputseite zu befreien. Insoweit liegt in diesen Fällen kein Beihilfetatbestand vor."

Um eine EU-konforme Umsetzung zu gewährleisten, müsste der vorgeschlagene Gesetzestext somit angepasst werden.

### Zur Gleichbehandlung

Kohlekraftwerke in wirtschaftlichen Schwierigkeiten können über die bestehenden Verweise des EnergieStG (§ 53 Abs. 1 auf § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 S.1) auch weiterhin die Energiesteuerentlastung in Anspruch nehmen. Für Gaskraftwerke ist dies nicht möglich, da sich der Verweis in § 53 Abs. 1 nicht auf § 2 Abs. 1 Nr. 4-8 bezieht. Um hier keine Schlechterstellung der Gaskraftwerke herbeizuführen, sollte der Gesetzesentwurf entsprechend angepasst werden.

## **B. Lösungen**

### **Lösungsmöglichkeit 1:**

Vorstellbar wäre, eine Formulierung in den Gesetzestext aufzunehmen, mit der klar gestellt wird, dass die Begünstigung von Anlagen nach § 3 Abs. 1 EnergieStG keine Beihilfe darstellt.

### **Ergänzung des neuen § 3b Abs. 3 EnergieStG**

*„(3) Staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, die in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57. **Keine staatliche Beihilfe ist die Anwendung des § 3 Abs. 1 auf ortsfeste Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt.**“*

### **Lösungsmöglichkeit 2:**

Alternativ könnte eine Ergänzung in § 53 Abs. 1 erfolgen, indem dort nicht nur für Kohlekraftwerke, sondern auch Gaskraftwerke die Möglichkeit des Antrags einer Steuerentlastung geschaffen wird.

#### **Ergänzung des § 53 Abs. 1 EnergieStG**

*„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 und 10, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind. Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.“*

### **C. Hinweis auf Formular 1139 und Merkblatt 1139a – Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht des Zolls**

Entsprechend müsste auch eine Anpassung des Merkblattes 1139a des Zolls vom 24. Februar 2017 erfolgen, in dem sich die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben finden, die im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz umgesetzt wurden. Auch das Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) müsste angepasst werden.

*Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.200 Mitarbeiter in über 20 Ländern.*

Kontakt:

Claudia Gellert

Head of Energy Policy Germany

Statkraft Markets GmbH

Derendorfer Allee 2a

40476 Düsseldorf

[claudia.gellert@statkraft.de](mailto:claudia.gellert@statkraft.de)